

Pflichtpraktikum 2026

I. Fachschule Landwirtschaft bzw. Fachschule Ländliche Hauswirtschaft

3 Jahre

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir darauf, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Pflichtpraktikanten der dreijährigen Fachschule sind als geringfügig beschäftigte landwirtschaftliche Praktikanten anzumelden. Hier die wichtigsten Punkte dazu:

1. **Anmeldung:** Jedes Beschäftigungsverhältnis muss bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) vor Aufnahme der Tätigkeit **vom Arbeitgeber** angemeldet werden. Durch eine geringfügige Anmeldung sind Dienstnehmer nur unfallversichert (Es besteht keine Arbeitslosenversicherung, keine Pensionsversicherung und keine Krankenversicherung). **ACHTUNG:** Seit 2019 gibt es die Verpflichtung der monatlichen Beitragsmeldung an die Sozialversicherung. Nur für Betriebe ohne Internetanschluss stehen Papierformulare zur Verfügung. Alle anderen sind zur elektronischen Meldung verpflichtet:

Richtige Tarifgruppen:

B110 – geringfügig beschäftigte Arbeiter/-innen bzw.

B101 bei Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze (zB Praktikum auf Alpe).

2. Landwirtschaftliche Praktikanten sind Kammermitglieder bei der Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg. Es ist der **Kollektivvertrag** (KV) für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs anzuwenden. Dieser wird jedes Jahr angepasst und auf der Homepage www.lak-vorarlberg.at veröffentlicht, bzw. Sie erhalten ihn auf Wunsch direkt von der Sektion Dienstnehmer. Bitte senden Sie uns dafür Ihre email-Adresse zu. Im KV sind die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Genauereres kann man dem Landarbeitsgesetz entnehmen (siehe Homepage www.lak-vorarlberg.at - Rubrik Kollektivverträge).
3. Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind einzuhalten.
4. Die **Praktikantenentschädigung** für Schüler der dreijährigen Fachschule, die ihr Praktikum auf landwirtschaftlichen Betrieben (nicht auf Alpen, in Gärtnereien, etc.) absolvieren, beträgt **im Jahr 2026 € 551,10** monatlich. Der Dienstgeber hat lediglich **1,1 %** Unfallversicherungsbeitrag im Nachhinein und einen Beitrag in Höhe von **1,53 %** des monatlichen Entgeltes für die Abfertigung Neu an eine betriebliche Vorsorgekasse ab dem zweiten Beschäftigungsmonat zu bezahlen (Diesbezüglich wenden Sie sich am besten an Ihre Hausbank, die zumeist einen solchen Vertrag anbieten kann).

ABER: Das gilt nur, wenn nicht mehrere Personen mit geringfügigen Dienstverhältnissen beschäftigt werden, die zusammen **mehr als das 1,5-fache** der Geringfügigkeitsgrenze

verdienen (€ 826,65 im Jahr 2026). Bei einer Überschreitung dieser Grenze fällt zusätzlich die **pauschale Dienstgeberabgabe von 19,4 %** an.

Wird das Praktikum auf einer Alpe absolviert, kommen 10 % Schmutzzulage und 15 % Erschwerniszulage dazu. Die Praktikantenentschädigung muss nachweislich bezahlt werden.

5. Bei Verköstigung am Betrieb muss der **Sachbezug** von **€ 156,96** mitberücksichtigt werden. In diesem Fall kann in einem Talbetrieb noch eine monatliche **Praktikantenentschädigung von € 394,14** ausbezahlt werden. Die Unterkunft wird nicht bewertet, sofern es sich nur um eine einfache arbeitsplatznahe Unterkunft (z.B. Schlafstelle, Burschenzimmer) handelt und keine Hausgemeinschaft besteht.
6. Es gibt die Möglichkeit einer freiwilligen **Selbstversicherung**. Diese kostet im Jahr **2026: € 83,49 pro Monat** (dieser Wert wird jährliche angepasst). Dadurch entsteht Anspruch auf Kranken- und Pensionsversicherung - nicht aber auf Arbeitslosenversicherung.

Die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung stellt eine **sehr günstige** Möglichkeit dar, Pensionszeiten zu erwerben. In der Krankenversicherung ist der Vorteil darin zu sehen, dass im Krankheitsfall auch Anspruch auf Geldleistungen (wie z. B. Krankengeld) besteht. Praktikanten, welche kein sonstiges Einkommen erzielen und keine Lohnsteuer zahlen müssen, können sich einen Teil der geleisteten Beiträge über die Arbeitnehmerveranlagung in Form der Negativsteuer zurückholen. Dazu muss unter Punkt 10.4 des Formulars für die Arbeitnehmerveranlagung der geleistete Sozialversicherungsbeitrag angegeben werden. Sofern keine Lohnsteuer anfällt, umfasst die Rückerstattung 50 Prozent des geleisteten Sozialversicherungsbeitrages, höchstens jedoch € 400,00. Leistet demnach ein Praktikant € 83,49 an SV-Beiträgen für die Selbstversicherung, bekommt er im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung € 41,74 vom Finanzamt rückerstattet.

7. Arbeitgeber müssen für jeden Arbeitnehmer Beginn und Ende der **Arbeitszeit** aufzeichnen. Beginn und Ende der Ruhepausen sind ebenfalls aufzuzeichnen. Soll der Arbeitnehmer die Arbeitszeitaufzeichnungen selbst führen, sollten diese vom Arbeitgeber unterschrieben werden.
8. Der **Jahreslohnzettel** ist in Papierform bis Ende Jänner, bei Erstellung über ELDA bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln.
9. **Beendigung des Dienstverhältnisses:** innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung der Tätigkeit hat eine Abmeldung bei der ÖGK zu erfolgen.
10. Wir empfehlen dringend die **Lohnverrechnung** an ein Steuerbüro oder Lohnverrechnungsbüro zu übergeben, da das Thema äußerst komplex ist und es jährlich Änderungen gibt!

II. Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft (5 Jahre) und Universitäten

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir darauf, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

1. **Anmeldung:** Jedes Beschäftigungsverhältnis muss bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) **vor** Aufnahme der Tätigkeit **vom Arbeitgeber** angemeldet werden. **ACHTUNG:** Seit 2019 gibt es die Verpflichtung der monatlichen Beitragsmeldung an die Sozialversicherung. Nur für Betriebe ohne Internetanschluss stehen Papierformulare zur Verfügung. Alle anderen sind zur elektronischen Meldung verpflichtet.

Landwirtschaftliche Praktikanten sind Kammermitglieder bei der Sektion Dienstnehmer der LK Vorarlberg. Es ist der **Kollektivvertrag** (KV) für die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Vorarlbergs anzuwenden. Dieser wird jedes Jahr angepasst und auf der Homepage www.lak-vorarlberg.at veröffentlicht, bzw. Sie erhalten ihn auf Wunsch direkt von der Sektion Dienstnehmer. Bitte senden Sie uns dafür Ihre email-Adresse zu. Im KV sind die wichtigsten arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt. Genaueres kann man dem Landarbeitsgesetz entnehmen (siehe Homepage www.lak-vorarlberg.at - Rubrik Kollektivverträge).

Richtige Tarifgruppe: B101 – Arbeiter/-innen in der Land- und Forstwirtschaft (nicht geringfügig).

2. Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind einzuhalten.
3. Der Dienstgeber hat einen Beitrag in Höhe von **1,53 %** des monatlichen Entgeltes für die Abfertigung Neu an eine betriebliche Vorsorgekasse ab dem zweiten Beschäftigungsmonat zu bezahlen (Diesbezüglich wenden Sie sich am besten an Ihre Hausbank)

4. Praktikantenentschädigungen 2026

siehe auch in den Zusatzvereinbarungen des Kollektivvertrages für Landarbeiter

Praktikantenentschädigung inkl. freier Station:

Praktikanten von Universitäten	€ 888,33
Praktikanten von höheren Lehranstalten	€ 705,81

Geldbezug: Praktikanten von Universitäten:
€ 888,33 – € 156,96 Sachbezug für Verköstigung = € 731,37

Geldbezug: Praktikanten von höheren Lehranstalten:
€ 705,81 – € 156,96 Sachbezug für Verköstigung = € 548,85

Von den Bruttobeträgen werden die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Für Praktikanten von höheren Lehranstalten Landwirtschaft und Universitäten **auf Alpen** beträgt die Praktikantenentschädigung € 937,71 zuzüglich 10 % Schmutzzulage und 15 % Erschwerniszulage.

5. Die Unterkunft wird nicht als Sachbezug angerechnet, sofern es sich nur um eine einfache arbeitsplatznahe (keine Hausgemeinschaft!) Unterkunft (z.B. Schlafstelle, Burschenzimmer) handelt.
6. Arbeitgeber müssen für jeden Arbeitnehmer Beginn und Ende der **Arbeitszeit** aufzeichnen. Beginn und Ende der Ruhepausen sind ebenfalls aufzuzeichnen. Führt der Arbeitnehmer die Arbeitszeitaufzeichnungen selbst, sollten diese vom Arbeitgeber unterschrieben werden.
7. Der **Jahreslohnzettel** ist in Papierform bis Ende Jänner, bei Erstellung über ELDA bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln.
8. **Beendigung des Dienstverhältnisses:** innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung der Tätigkeit hat eine Abmeldung bei der ÖGK zu erfolgen.
10. Wir empfehlen dringend die **Lohnverrechnung** an ein Steuerbüro oder Lohnverrechnungsbüro zu übergeben, da das Thema äußerst komplex ist und es jährlich Änderungen gibt!